

Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) (Auszug)

Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (Teilzeit- und Befristungsgesetz – TzBfG)
vom 21. Dezember 2000, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. Juli 2022
(BGBl. I 1174).

§ 4 Verbot der Diskriminierung

(1) Ein teilzeitbeschäftigter Arbeitnehmer darf wegen der Teilzeitarbeit nicht schlechter behandelt werden als ein vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Arbeitnehmer, es sei denn, dass sachliche Gründe eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen. ...

Wenn ein teilzeitbeschäftigter Arbeitnehmer nicht schlechter behandelt werden darf als ein vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Arbeitnehmer, dann gilt das Gleiche auch umgekehrt.

§ 12 Arbeit auf Abruf

(3) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Zeitrahmen, bestimmt durch Referenzstunden und Referenztage, festzulegen, in dem auf seine Aufforderung hin Arbeit stattfinden kann. Der Arbeitnehmer ist nur zur Arbeitsleistung verpflichtet, wenn der Arbeitgeber ihm die Lage seiner Arbeitszeit jeweils mindestens vier Tage im Voraus mitteilt und die Arbeitsleistung im Zeitrahmen nach Satz 1 zu erfolgen hat.

Die Ankündigungsfrist von vier Tagen für die zu erbringende Arbeit ist zwingend, das betrifft auch die Arbeitstage für die noch kein konkreter Dienst gegeben ist. Beginnen Dienste üblicherweise zu unterschiedlichen Zeiten, wie es z. B. in Verkehrsbetrieben der Fall ist, so müssen die Fahrerinnen und Fahrer spätestens 96 Stunden vor Dienstbeginn über den Dienstbeginn in Kenntnis gesetzt werden. Liegt noch kein konkreter Dienst für den Tag vor, so müssen die Fahrerinnen und Fahrer spätestens 96 Stunden vor Dienstbeginn über Beginn und Ende der Arbeitszeit in Kenntnis gesetzt werden. Eine Abweichung von dieser zwingend einzuhaltenden Vorschrift kann nicht gegeben werden, da das Gesetz dafür keine Öffnungsklausel beinhaltet.

Haftungsausschluss:

Die hier dargebotenen Informationen wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Eine Gewähr für Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit und ausreichende Qualität wird mit der Bereitstellung dieser Informationen ausdrücklich nicht gegeben. Die Haftung für Schäden jedweder Art, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung des Inhaltes verursacht wurden oder werden, ist ausgeschlossen, sofern kein nachweislich vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verschulden des Sachverständigen vorliegt.